

§ 278 Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen **oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag** des Gerichts durch Schriftsatz **oder durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung** gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.

VI geändert durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) mWv 1.1.2020.

I) Vorrang der gütlichen Streitbeilegung (§ 278 I)	1	V) Vergleichsfeststellung durch Beschluss	
II) Obligatorische Güteverhandlung (§ 278 II)	6	(§ 278 VI)	34
III) Weitere Güteversuche (§ 278 I, III 1 Alt 2)	24	VI) Vergleichspraxis	36
IV) Verweisung an Güterichter (§ 278 V)	25	VII) Gebühren	41

...

2) **Zustandekommen.** Hierfür gibt es 2 Wege: a) Parteien beantragen **Feststellung eines übereinstimmenden Vergleichsvorschlags** als Prozessvergleich. Nicht genügend Einreichung einer außergerichtl Einigung durch eine Partei (Jena FamRZ 2006, 1277; Karlsruhe NJW-RR 2011, 7), nach Hamm NJW-RR 2012, 882 auch nicht mündl Erklärung zu Protokoll. Im Anwaltsprozess Erklärung nur durch RA (Karlsruhe NJW-RR 2011, 7). 34a

b) **Parteien erklären Annahme eines Vergleichsvorschlags des Gerichts.** Der Vorschlag kann nach VI in der ab 1.1.2020 gültigen Fassung sowohl schriftl als auch zu Protokoll der mündl Verh erklärt und angenommen werden (BGH NJW 2015, 2965 ist damit überholt). Der Vorschlag sollte eine Frist für die Annahme enthalten; sonst gilt § 147 II BGB. Annahme unter einer Bedingung (zB Widerrufsvorbehalt) ist unwirksam (vgl § 150 II BGB; aA Foerste NJW 2001, 3105). Die Erklärung ist nicht widerrufl (Schleswig NJW 2018, 638; Hamm NJW 2011, 1373; Köln MDR 2016, 547). Bei Anfechtung Fortsetzung des Rechtsstreits und, falls unberechtigt, Feststellung durch Urteil (Schleswig SchlHA 2017, 144). Stimmt eine Partei nur unter Modifikationen zu, wird das Gericht prüfen, ob es einen neuen Vergleichsvorschlag unterbreitet oder einen Gütetermin ansetzt. Stimmen nicht alle Streitgenossen zu, kann nur Teilvergleich festgestellt werden (Koblenz NJW 2017, 3666, auch zu Auswirkungen auf Kostenfestsetzung). - Zum PKH-Verf s § 118 Rn 15, zum sBV s § 492 Rn 8. 34b

...